

Information zum automatisierten Kirchensteuerabzugsverfahren ab dem 1. Januar 2015

Baader Bank Aktiengesellschaft
 Weihenstephaner Straße 4
 85716 Unterschleißheim
 Deutschland
 T 00800 00 222 337*
 F +4989 5150 2442
 service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>
* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Seit dem 1. Januar 2015 wird die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge von den Finanzinstituten automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch“ bedeutet, dass Sie als Mitglied einer Religionsgemeinschaft nichts veranlassen müssen, um Ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Zur Vorbereitung des automatisierten Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind wir als Bank gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen (Stichtag ist der 31. August jeden Jahres). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage).

Ab dem 01.01.2022 sind wir verpflichtet, diese Anlassabfrage des Kirchensteuermerkmals bei Begründung der Geschäftsbeziehung vorzunehmen.

Beispiel:

Sie gehören gemäß Rückmeldung des BZSt per 31.08.2014 der römisch-katholischen Kirche an. In diesem Fall führen die Banken für 2015 die römisch-katholische Kirchensteuer ab. Das gilt auch, wenn Sie zum Beispiel am 1. November 2014 aus der Kirche austreten. Der Austritt wird dann erst für das Jahr 2016 berücksichtigt. Die zu viel gezahlte Kirchensteuer kann jedoch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet werden.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals (KISTAM) widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung senden Sie direkt an das BZSt. Unter der Internetadresse

<https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Kapitalertraege/KirchensteuerAbgeltungsteuer/kirchensteuerabgeltungssteuer.html>, „Formulare und Links“ finden Sie das amtlich vorgeschriebene Formular.

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober).

Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor der Abfrage durch die Bank beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt über Ihre Sperrvermerkserklärung zu informieren. Das Finanzamt ist gesetzlich verpflichtet, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Im Folgenden finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt.

1. Worum geht es beim automatisierten Kirchensteuereinbehalt?

Ab dem Jahr 2015 haben Sie keine Wahlmöglichkeit mehr, die Kirchensteuer (KiSt) auf Kapitalerträge direkt von dem Finanzinstitut oder erst in der Einkommensteuererklärung abführen zu lassen. Die KiSt ist zukünftig direkt durch die Banken einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

2. Ich bin nicht (mehr) in der Kirche? Bin ich dennoch betroffen?

Wenn Sie nicht in der Kirche sind, wird uns vom Bundeszentralamt für Steuern ein Merkmal zurückgeliefert, welches aussagt, dass wir keine Kirchensteuer erheben und abführen dürfen.

3. Ich lebe im Ausland. Bin ich auch betroffen?

Wenn Sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind Sie betroffen. Klären Sie bitte mit Ihrem Steuerberater, ob Sie als Steuerausländer oder als Steuerinländer einzustufen sind. Als Steuerausländer sind Sie nicht betroffen.

4. Ich bin unterjährig der Kirche beigetreten / aus der Kirche ausgetreten. Was bedeutet die Gesetzesänderung für mich?

Grundsätzlich wird Ihre Kirchensteuer zutreffend / anteilig mit Abgabe der Steuererklärung berechnet. Sie können jedoch das Kreditinstitut bitten, eine sog. Anlassabfrage durchzuführen. Die Anpassung Ihres Kirchensteuerstatus werden wir dann ab diesem Zeitpunkt berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung Ihres Kirchensteuerstatus erst von der Baader Bank berücksichtigt werden kann, wenn die Information die Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) erreicht hat. Dies kann bis zu zwei Monate dauern.

5. Ich möchte nicht, dass Sie Auskunft über meine Religionszugehörigkeit erhalten!

Wir erhalten die relevanten Informationen in „anonymisierter“ Weise. Details, welcher Religion Sie angehören, werden den Banken vom BZSt nicht direkt übermittelt, sondern nur in Form einer Kennziffer. Wenn Sie nicht möchten, dass wir diese Informationen erhalten, können Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. In diesem Fall sind Sie jedoch verpflichtet, mit der Einkommensteuererklärung Ihre Kapitalerträge zu erklären.

6. Gibt es einen Sparerfreibetrag für die Kirchensteuer?

Indirekt ja, weil der Sparerfreibetrag die Kapitalertragsteuer mindert, welche die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist.

7. Wie kann ich der Weitergabe der KiSt-Information widersprechen?

Dies ist ausschließlich über das entsprechende Formular des BZSt möglich. Der Vordruck steht unter www.bzst.de, Stichwort „Kirchensteuer“ zur Verfügung. Sie können sich auch schriftlich an das Bundeszentralamt für Steuern, Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug, 11055 Berlin, wenden.

8. Kann ich auch bei der Baader Bank der Weitergabe des Kirchensteuermerkmals widersprechen?

Nein, der Widerspruch ist ausschließlich gegenüber dem BZSt möglich. Wir sind lediglich verpflichtet, Sie über Ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

9. Kann ich formlos widersprechen?

Nein, Sie müssen das amtlich vorgeschriebene Formular beim BZSt einreichen.

10. Welche Konsequenz hat ein Widerspruch?

Wir behalten keine Kirchensteuer ein und Sie sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Das für Sie zuständige Finanzamt wird vom BZSt über den Sperrvermerk unterrichtet.

11. Was empfehlen Sie – sollte man widersprechen?

Als Bank dürfen wir keine Steuerberatung durchführen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder an Ihr Finanzamt.

12. Bis wann habe ich die Möglichkeit, einen Sperrvermerk beim BZSt einzureichen/dem BZSt gegenüber zu widersprechen?

Sie müssen spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Steuerjahres einen Widerspruch beim BZSt eingereicht haben, damit dieser für das Folgejahr berücksichtigt werden kann.

13. Sie behalten die Kirchensteuer bereits ein. Muss ich darüber hinaus etwas veranlassen?

Nein, in Ihrem Fall ändert sich nichts.

14. Was passiert, wenn ich unterjährig aus der Kirche austrete oder in ein Bundesland mit einem anderen Kirchensteuersatz ziehe?

Die Bank ist nicht verpflichtet, Änderungen im laufenden Jahr zu berücksichtigen. Eventuelle Nachzahlungen oder Erstattungen der KiSt sind über die Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Die Änderung hat die Bank erst für das darauffolgende Steuerjahr zu beachten.

15. Können mein Ehepartner/Lebenspartner und ich den jeweiligen Anteil an den Erträgen wie bisher beliebig aufteilen?

Nein, für Ehegemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften gilt generell der Aufteilungsmaßstab 50:50.

16. Kann ich die Änderung meiner Konfession/den geänderten Kirchensteuersatz direkt mitteilen?

Nein.

17. Welches Gesetz liegt diesem Verfahren zugrunde?

Die §§ 51a und 52a des Einkommensteuergesetzes (EStG) beschreiben das „automatisierte Verfahren zum Kirchensteuerabzug.“ Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Kapitalertraege/KirchensteuerAbgeltungsteuer/kirchensteuerabgeltungssteuer.html>

Für Rückfragen sind wir gerne Ihr Ansprechpartner. Bitte wenden Sie sich bei steuerlichen Fragen an Ihren Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen
 Baader Bank Aktiengesellschaft